

Jayvolution Berlin e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen „Jayvolution Berlin“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Jayvolution Berlin e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 25a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen. Es darf dabei keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vereinszweck ist die Förderung von Jugendhilfe und Kultur.
- (3) Grundsatz ist dabei die Förderung der Wertschätzung sozialer Beziehungen und des Denkens. Diesen nennen wir folgend Jayvolution.
 - 3.1) Unter Wertschätzung sozialer Beziehungen verstehen wir das Vermitteln der kulturellen Werte von Fairness, Offenheit, Partnerschaftlichkeit und Respekt. Es soll aufgezeigt werden, dass diese kulturellen Werte für die eigene emotionale Gesundheit, aufgrund der Erforderlichkeit dieser Fähigkeiten zum Erhalten und Aufbauen von langfristigen Freundschaften, Partnerschaften, und Beziehungen notwendig sind.
 - 3.2) Unter der Förderung des Denkens und dessen Wertschätzung verstehen wir die aktive Auseinandersetzung mit obigen interpersonalen Themen; weiterhin das Erlangen von gruppenspezifischen organisatorischen Fähigkeiten. Das Interesse, seinen Verstand zu gebrauchen, wird durch die Erkenntnis der Bedeutung für die Eigenentfaltung und kulturelle gesellschaftliche Entwicklung gefördert. (Denken soll „cool“ sein.)
 - 3.3) Zielgruppe sind vor allem Jugendliche, da auch eine Interaktion zwischen verschiedenen Altersgruppen zur Entwicklung von Interaktionsfähigkeiten, insbesondere bei Jugendlichen, notwendig ist.

Jayvolution Berlin e.V.

Satzung

(4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Tätigkeiten, die persönliche Interaktionen im realen Leben sowie unsere kulturellen Werte fördern. Das Internet bekommt dabei lediglich einen organisatorischen Zweck. Die Tätigkeiten des Vereins umfassen:

4.1) Die Organisation und Ausführung von Veranstaltungen bei denen unsere kulturellen Werte gefördert werden, die allgemein zugänglich und vorrangig kostenfrei sind. Hierunter verstehen wir insbesondere öffentliche Gruppenspiele in denen Teamgeist und weitere Fähigkeiten weiterentwickelt werden; weiterhin Veranstaltungen wie Partys & Reisen, bei denen Geselligkeit, Austausch und Interaktion zwischen den Teilnehmern gefördert wird.

4.2) Weiterhin veranstaltet der Verein Spieletreffs für das rein haptische Kartenspiel „Jay“, um damit unter anderem unsere Zielgruppe zu erreichen und für unsere kulturellen Werte zu interessieren. Zur Bindung ans Projekt werden dabei Veranstaltungen wie Turniere organisiert und die Spieler bei der Organisation eingebunden. Durch die schrittweise Übernahme von Organisationsfunktionen und initiative Eigengestaltung sollen speziell Jugendliche praxisbezogen an die Übernahme von Verantwortung herangeführt werden.

4.3) Zur pädagogisch wertvollen Begleitung bemüht sich der Verein um die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen. Die Weitergabe unserer kulturellen Werte und die Fähigkeiten der Erkennung von Konfliktpotential sowie Konfliktlösung erfolgt in Form von Workshops und im alltäglichen Umgang bei den Veranstaltungen.

(5) Der Verein ist parteiunabhängig, sowie konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Vereinsmitglied kann nicht werden wer Mitglied in menschenverachtenden und anderen diskriminierenden Gruppen, Parteien, Organisationen, Verbänden und Vereinigungen ist.

Jayvolution Berlin e.V.

Satzung

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich und wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn dieses menschenverachtende oder anderweitig diskriminierende Äußerungen tätigt,
 - wenn dieses in einer rechten Gruppe, Partei, Verein oder Organisation zugehörig ist oder mit diesen offen sympathisiert,
 - wenn erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen vorliegen,
 - wenn schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins getätigt wurden,
 - wenn grobe unsportliche Verhalten nachgewiesen sind.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von sieben Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Brief oder E-Mail zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Brief oder E-Mail geltend gemacht und begründet werden.
- (7) Über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft erloschen ist entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Jayvolution Berlin e.V.

Satzung

§ 6 Rechte & Pflichten

- (1) Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erlangen Mitglieder Rechte und Pflichten.
- (2) Hauptpflicht der Mitglieder ist das Zahlen der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt diese mit einer 2/3 Mehrheit. Bei Beitragssteigerung, die ein Mitglied betrifft, hat dieses ein Austrittsrecht zum Fälligkeitstermin des nächsten Beitrages.

2.1) Durch besondere Leistung kann ein Mitglied vom Beitrag befreit werden. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand.
- (3) Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen erhalten alle Mitglieder:
 - Die mindestens 16 Jahre alt sind
 - 3 Monate, nachdem diese rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden
 - An 2 Vereinsaktivitäten, das heißt Organisationstreffen oder öffentlichen Veranstaltungen, teilgenommen haben
 - Ihrer Beitragszahlungspflicht nachgekommen sind.
3.1) Jede Vertretung jugendlicher Mitglieder (unter 18) ist ausgeschlossen.
- (4) Maxim Wermke ist als Vorstandsmitglied auf Lebenszeit bestellt. Sollte er durch Wahl kein Amt bekleiden, ist er automatisch zweiter stellvertretender Vorsitzender.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Jayvolution Berlin e.V.

Satzung

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, ggf. einem/r Zweiten
 - dem/der Finanzwart/in.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr Vereinsmitglied sind. Stehen durch letzte Ausnahme nicht mindestens 10% der Mitglieder oder mindestens 7 Personen zur Auswahl, wird das Kriterium automatisch für die 7 langfristigen Mitglieder, die sich um das Amt bewerben, aufgehoben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand einstimmig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Wenn 10% der Mitglieder es für notwendig erachten und dies dem Vorstand schriftlich mitteilen, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der spätestens 21 Tage danach eingeladen werden muss.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Post oder digital, per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels oder dem Absendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Jayvolution Berlin e.V.

Satzung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet oder einem anderen Vorstandsmitglied. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 5 Personen oder 10 % der Gesamtmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Änderungen in § 2 sind nur mit Einstimmigkeit möglich.
- (4) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (5) Weitere Anträge, die den Verein und seine Aktivitäten betreffen, die für die Mitgliederversammlung von Wichtigkeit ist, sind ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei außergewöhnlichen Situationen, können auch Initiativanträge vor Ort gestellt werden. Über die Zulässigkeit des Initiativantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und Versammlungsleiter/in jeweils zu bestimmenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Sport.

Jayvolution Berlin e.V.

Satzung

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.04.2016 beschlossen worden.

§14 Vermögensverwaltung

Sollten dem Verein Vermögenswerte gehören, die ihn zu einer Stimmabgabe berechtigen, wird wie folgt die Verwaltung davon geregelt.

- (1) Bei Fragen zu Gewinnausschüttung stimmt der Verein immer gegen Gewinnausschüttung und für die Einstellung von Rücklagen bzw. zur Nutzung von Gewinn zur Eigenkapitalerhöhung und zur Förderung satzungsgemäßer Zwecke des Jayvolution Berlin e. V.
- (2) Bei Abstimmungen über die Verkaufsmöglichkeiten von Anteilen stimmt der Verein immer für einen Rückkauf durch die verwaltende Firma und gegen mögliche Verkäufe/Käufe, die eine Stimmakkumulation unterstützen.
- (3) Hat der Verein die Möglichkeit sich an der Wahl von Aufsichtsräten zu beteiligen, werden Empfehlungen von Mitgliederversammlungen und von Vorstandsmitgliedern bevorzugt.
- (4) Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen einer Kapitalgesellschaft setzt sich der Verein immer für die Förderung des Gemeinwohls und der vereinsatzungsgemäßen Zwecke ein. Satzungsänderungsanträge, die dem entgegenstehen, oder, wenn dies zweifelhaft ist, sind abzulehnen.
- (5) Sind keine Regelungen zu Abstimmungen getroffen, bestimmt der Vorstand darüber einstimmig. Ist eine einstimmige Entscheidung nicht möglich, entscheidet ein Mitglieder-Votum mit einfacher Mehrheit.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.